

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 5. 4. 2023

Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
RdErl. 29. 3. 2023, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Heilmittel	282
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	
Bek. 22. 3. 2023, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2022	283
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Erl. 7. 2. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) Niedersachsen und Hamburg ELER Förderung 2023—2027 78000	283
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 17. 3. 2023, Öffentliche Bekanntmachung Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für die beabsichtigte Erweiterung des Designer Outlets Soltau Hier: Landesplanerische Feststellung	287
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 5. 4. 2023, Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Planung von Landkorridoren für zukünftige Offshore-Netzanbindungsprojekte, Landtrassen 2030 Öffentliche Bekanntmachung	287
Landeswahlleiterin	
Bek. 24. 3. 2023, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und der Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2019	288
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 5. 4. 2023, Neufassung der Satzung des Leineverbandes	288
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 5. 4. 2023, Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 GenTG (Medizinische Hochschule Hannover [MHH])	306
Bek. 5. 4. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Tesium GmbH, Holzminden)	307
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 23. 3. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BENAS Biogasanlage GmbH, Ottersberg)	309
Stellenausschreibungen	310/311

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Heilmittel****RdErl. d. MF v. 29. 3. 2023 — VD3-03540/03 —****— VORIS 20444 —****Bezug:** RdErl. v. 23. 3. 2023 (Nds. MBl. S. 266)
— VORIS 20444 —Nummer 2 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 4. 2023 wie folgt geändert:
Abschnitt IX der Tabelle erhält folgende Fassung:

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
„IX. Ergotherapie		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	45,20
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	60,90
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	76,20
	d) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall	
	aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	135,60
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	182,60
	cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	152,40
51	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	35,90
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	48,70
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	60,30
52	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	16,50
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	21,40
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 90 Minuten	39,30
53	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	50,10
54	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, einmal je Behandlungsfall	152,40
55	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	39,40
56	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,40“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2022

Bek. d. MS v. 22. 3. 2023 — 102-4321/0-5.1.0 —

Aufgrund des § 231 Abs. 4 SGB IX vom 23. 12. 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 12. 2022 (BGBl. I S. 2560), wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2022 beträgt 2,55.

— Nds. MBl. Nr. 13/2023 S. 283

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) Niedersachsen und Hamburg ELER Förderung 2023—2027

Erl. d. ML v. 7. 2. 2023 — 304-60012/5 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 12. 11. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 60)
— VORIS 78000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Hamburg gewähren aus Mitteln der EU auf der Grundlage von Artikel 77 i. V. m. Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35, Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. 2. 2022 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1), — im Folgenden: Strategieplanverordnung — sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit von Operationellen Gruppen (OG) sowie für die von diesen entwickelten Innovationsprojekte im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri).

1.2 Die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen erfolgen, soweit sie nicht dem Artikel 145 Abs. 2 der Strategieplanverordnung zugeordnet werden können, auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) — sog. Agrarfreistellungsverordnung — insbesondere Artikel 1 Abs. 1 Buchst. a und f, Artikel 39 und 40 i. V. m. Artikel 32 und 54.

1.3 Ziel der Fördermaßnahme zur Umsetzung der EIP Agri ist es, einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig

wirtschaftende und tierartgerechte Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zu leisten durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und des Gartenbaus sowie deren vor- und nachgelagerten Bereiche, Forscherinnen, Forschern sowie Beraterinnen und Beratern.

1.4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für die Gebiete der Länder Niedersachsen und Hamburg, soweit das Projekt positive Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau und die ländlichen Räume in Niedersachsen oder Hamburg hat.

1.5 Aufgabe einer OG im Rahmen der EIP Agri ist es, die an Innovationsprozessen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und dem Gartenbau Beteiligten zusammenzuführen und im Rahmen eines konkreten Projekts praxisnahe Innovationen sowie den Transfer dieser in die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und den Gartenbau voranzutreiben.

1.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (LWK) aufgrund der Bewertung des Auswahlausschusses nach Nummer 7.5 und ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG und
- 2.2 die Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie den Gartenbau beinhalten. Eine Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Verfahren in einem neuen geografischen oder Umweltkontext stützen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind eine OG oder ein Einzelmitglied einer OG, das als verantwortliche Koordinatorin/als verantwortlicher Koordinator einer OG fungiert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine OG muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, wovon mindestens ein Mitglied der OG ein Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft, des Gartenbaus (Urproduktion) oder der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist und am Projekt aktiv mit einem eigenen Arbeitspaket beteiligt ist.

4.2 Die OG führt ein Innovationsprojekt gemäß Nummer 2.2 durch und arbeitet auf der Grundlage eines Geschäftsplans, der Bestandteil des Förderantrags ist.

4.3 Mitglieder einer OG können natürliche und/oder juristische Personen des öffentlichen und/oder des privaten Rechts sein, die über die erforderliche und notwendige Expertise zur Umsetzung des Projekts verfügen.

4.4 Ein Kooperationsvertrag ist zwingend zwischen den Mitgliedern der OG zu schließen und zusammen mit dem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Darin haben die Mitglieder einer OG ihre Beziehungen zueinander einschließlich Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte zu regeln. Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.

4.5 Die OG veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Projekte insbesondere über die GAP-Netzwerke. Die OG ist verpflichtet sich aktiv in die Netzwerkarbeit einzubringen und ein Konzept zur Verbreitung der Ergebnisse mit der gemäß Nummer 7 erforderlichen Projektskizze zu erstellen.

4.6 Der Sitz oder eine Niederlassung der/des Begünstigten befindet sich in Niedersachsen oder Hamburg.

4.7 Die Projektskizze wurde durch den beim ML eingerichteten Auswahlausschuss positiv bewertet.

4.8 Die gesicherte Gesamtfinanzierung der OG mit ihrem Projekt ist vor der Bewilligung durch einen Ausgaben- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteil- oder Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit nach Nummer 2.1 werden zu 100 % gefördert.

Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten nach Nummer 2.2 werden wie folgt gefördert:

- a) 100 % der förderfähigen Ausgaben für
 - nichtgewerblich tätige Einrichtungen (wissenschaftliche Einrichtungen, Verbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften),
 - Unternehmen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Urproduktion sowie forstwirtschaftliche Unternehmen,
 - land- und forstwirtschaftliche Berater;
- b) 50 % der förderfähigen Ausgaben für
 - kleine und mittlere Unternehmen außerhalb der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Urproduktion und der Forstwirtschaft,
 - gewerblich tätige Forschungseinrichtungen.

Die Höhe der Zuwendung ist auf 500 000 EUR je OG beschränkt.

5.2 Förderfähige Ausgaben nach Nummer 2.1:

- 5.2.1 Personalausgaben und Aufwandszahlungen für Selbständige für die Projektkoordination einer OG, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Projektkoordination entstanden und nachgewiesen sind,
- 5.2.2 Ausgaben für Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit (ohne Personalausgaben) soweit sie für die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts notwendig sind (z. B. Seminarkosten, Feldtage, Veröffentlichungen),
- 5.2.3 Ausgaben für Reisekosten sowie Tagegeld nach der NRKVO in der jeweils geltenden Fassung,
- 5.2.4 für alle indirekten Ausgaben (Gemeinkosten) kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % der nach Nummer 5.2.1 entstandenen und nachgewiesenen Personalausgaben beantragt werden.

5.3 Förderfähige Ausgaben nach Nummer 2.2:

- 5.3.1 Personalausgaben und Aufwandszahlungen für Selbständige bei den Mitgliedern der OG, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstanden und nachgewiesen sind,
- 5.3.2 Sachausgaben (für die Projektdurchführung notwendiges Material, geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 EUR),
- 5.3.3 Ausgaben für das Projekt begleitende wissenschaftliche Untersuchungen, Analysen und Tests,
- 5.3.4 Ausgaben für projektbedingt notwendige Nutzungskosten für Maschinen und Geräte bei land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion,
- 5.3.5 Entschädigungen für Produktionsausfälle bei landwirtschaftlichen Unternehmen der Urproduktion sowie forstwirtschaftlichen Unternehmen, die diesen unmittelbar durch das Projekt entstanden sind und nachgewiesen werden,
- 5.3.6 Ausgaben für Reisekosten und Tagegeld der Mitglieder der OG nach der NRKVO,
- 5.3.7 Ausgaben für den Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren,
- 5.3.8 Ausgaben für den Kauf oder die Miete von Maschinen, Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, einschließ-

lich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen, soweit und solange sie für die Durchführung des Projekts genutzt werden. Wenn die Investitionen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte lineare Wertminderung als förderfähig.

5.3.9 für alle indirekten Ausgaben (Gemeinkosten) kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % der nach Nummer 5.3.1 entstandenen und nachgewiesenen Personalausgaben beantragt werden.

5.4 Vereinfachte Kostenoptionen

5.4.1 Personalausgaben und Aufwandszahlungen nach Nummer 5.2.1 und 5.3.1 dieser Richtlinien werden gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. b der Strategieplanverordnung auf der Grundlage von Einheitskosten gemäß der Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) (Abl. EU Nr. C 200 v. 27. 5. 2021 S. 1) abgerechnet. Die Anwendung und die Höhe sind durch den Bezugserrlass geregelt.

5.4.2 Reisekosten für die Pkw-Nutzung werden im Rahmen der Nummern 5.2.3 und 5.3.6 dieser Richtlinien mit 30 Cent je gefahrenem Kilometer gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Strategieplanverordnung als Pauschalbetrag gezahlt.

5.4.3 Tagegeld, das nach der NRKVO förderfähig ist, wird im Rahmen der Nummern 5.2.3 und 5.3.6 dieser Richtlinien gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Strategieplanverordnung als Pauschalbetrag gezahlt.

5.4.4 Die Verwaltungspauschale nach den Nummern 5.2.4 und 5.3.9 dieser Richtlinien wird gemäß Artikel 83 Abs. 2 Buchst. c der Strategieplanverordnung i. V. m. Artikel 54 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16), geändert durch Verordnung EU 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 10. 2022 (Abl. EU Nr. L 275 S. 23), als Pauschalfinanzierung mit 15 % abgerechnet.

5.5 Nicht förderfähige Ausgaben:

- 5.5.1 Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände,
- 5.5.2 Anmeldung von Patenten,
- 5.5.3 Ausgaben für Leasing,
- 5.5.4 Kauf von Kraftfahrzeugen,
- 5.5.5 Rabatte, Boni, Gutschriften und Skonti,
- 5.5.6 Umsatzsteuer,
- 5.5.7 Tiere, einjährige Pflanzen und deren Anpflanzung,
- 5.5.8 Ausgaben von Unternehmen, die als Mitglieder einer OG nicht die Kriterien der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen,
- 5.5.9 Personalkosten für Werkverträge, Minijobs, Praktikantinnen und Praktikanten (Ausnahmen gelten für Studierende) siehe Bezugserrlass,
- 5.5.10 Ausgaben für Projekte, die ausschließlich wissenschaftliche Arbeiten oder Studien umfassen.

5.6 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich drei Jahre und kann in besonders begründeten Fällen verlängert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-ELER Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

6.2 Die Zweckbindungsfristen sind auf die Dauer des Bewilligungszeitraumes beschränkt.

6.3 Gemäß Artikel 6 Abs. 2 i. V. m. Artikel 6 Abs. 5 Buchst. p der Verordnung (EU) 2022/2472 hat die Beihilfe einen Anreizeffekt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK, Fachbereich Agrarförderung.

7.3 Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Bewilligungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinien getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

7.4 Es wird ein zweistufiges Antragsverfahren durchgeführt. Im Rahmen der ersten Stufe wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller werden aufgerufen, innerhalb eines durch das ML vorgegebenen Zeitraumes, der sowohl im Nds. MBl. als auch auf der Homepage der Bewilligungsbehörde, des ML und des Netzwerks EIP Agrar & Innovation Niedersachsen veröffentlicht wird, Projektskizzen einzureichen. Die Aufrufe erfolgen grundsätzlich themenoffen gemäß den in **Anlage 1** dieser Richtlinien festgelegten thematischen Schwerpunkten. Ein beim ML eingerichteter Ausschuss nimmt eine Bewertung der Projektskizzen auf Grundlage der Auswahlkriterien nach **Anlage 2** dieser Richtlinien vor.

7.5 In der zweiten Stufe des Antragsverfahrens sind nur die Antragstellerinnen und Antragsteller der vom Ausschuss im Rahmen der ersten Stufe des Antragsverfahrens zugelassenen Projektskizzen antragsberechtigt. Der Zeitraum für die zweite Stufe des Antragsverfahrens wird auf der Homepage der Bewilligungsbehörde und des ML veröffentlicht sowie den Einreicherinnen und Einreichern von Projektskizzen zusammen mit dem Ergebnis der Bewertung des Auswahl Ausschusses von der Bewilligungsbehörde mitgeteilt.

7.6 Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare auf ihrer Internetseite www.agrarfoerderung-niedersachsen.de unter dem Menüpunkt „Weiterbildung, Beratung, Innovation“ zur Verfügung.

7.7 Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Zur Prüfung, ob inhaltsgleiche Projekte bereits gefördert wurden, veranlasst die Bewilligungsbehörde nach Eingang der Projektskizzen eine Regelabfrage bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie bei der NBank und nimmt einen Abgleich mit der EIP/GAP Datenbank vor.

7.8 Die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Erstattungsverfahrens ist von der/dem Begünstigten bei der Bewilligungsbehörde nach einheitlichem Vordruck zu beantragen. Diese ordnet die Auszahlung durch die EU-Zahlstelle im ML an.

7.9 Ein Auszahlungsantrag kann der Bewilligungsbehörde höchstens zweimal jährlich vorgelegt werden und ist spätestens zu den im Bewilligungsbescheid genannten Terminen (15. Februar und 15. August) zu stellen. Ein Anspruch auf spätere Auszahlung besteht nicht.

Der Bewilligungsbescheid kann andere Termine vorsehen.

Dem jeweiligen Auszahlungsantrag sind ein Verwendungsnachweis, eine Belegliste, Kopien von Rechnungs- und Zah-

lungsbelegen sowie ein Zwischen- oder Abschlussbericht beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde führt die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten ab dem Tag der Beihilfegewährung 10 Jahre lang aufzubewahren.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2022/2472 besteht eine Veröffentlichungspflicht des Mitgliedstaates über Einzelbeihilfen in Höhe von über 10 000 EUR bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und über 100 000 EUR bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) (AEUV) fallen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 3. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 13/2023 S. 283

Anlage 1

Thematische Schwerpunkte im Rahmen der ELER Maßnahme EIP Agri in Niedersachsen

1. Grundsätzlich wird der sechste Aufruf zur Einreichung von Projektskizzen technologie- und themenoffen gestaltet. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die eingereichten innovativen Skizzen die Transformationsfähigkeit der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und die nachhaltige Ressourcennutzung verbessern.

Dabei soll die im Rahmen einer Operationellen Gruppe (OG) durchgeführte gemeinsame Erprobung in der Praxis für die schnelle und zielgerichtete Implementierung von Innovationen und agrarwissenschaftlichen Forschungsergebnissen sorgen. Von besonderer Bedeutung ist es in diesem Zusammenhang, dass die landwirtschaftliche Praxis die Innovationsprozesse im Rahmen der OG aktiv mitgestaltet. Innovationsimpulse aus der landwirtschaftlichen Praxis oder sog. „frugale“ Innovationen, also vereinfachte und anwendungsorientierte Lösungen bilden einen der Schwerpunkte der Maßnahme.

2. Ungeachtet des grundsätzlich themenoffenen Ansatzes ergeben sich aufgrund der spezifischen niedersächsischen Gegebenheiten, die sich u. a. auch in der SWOT-Analyse zum Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL) niederschlagen, Themenfelder, die prioritär im Rahmen des Auswahlverfahrens zu behandeln sind. Die nachfolgenden thematischen Schwerpunkte leisten insoweit einen Beitrag zu den horizontalen Handlungsfeldern „Stärkung der Innovationspotentiale im ländlichen Raum“ und „Forcierung eines ökologisch verantwortlichen Strukturwandels“ im Rahmen der niedersächsischen RIS3-Strategie.

Thematische Schwerpunkte sind:

- Entwicklung wettbewerbsfähiger ressourcenschonender und tierartgerechter Produktionssysteme in der konventionellen und ökologischen Tierhaltung. Dabei sollten die Bedürfnisse aller Teilnehmer der Wertschöpfungskette in den Blick genommen werden.
- Weiterentwicklung des wettbewerbsfähigen Ackerbaus, von Grünland- und Dauerkulturbewirtschaftungssystemen für ein Ressourcen schonendes und effizientes Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement im konventionellen und ökologischen Landbau. Beiträge sind denkbar zu neuen Organisationsformen und Geschäftsmodellen (z. B. smart services), die zur Verringerung der Belastung des Grund- und Oberflächenwassers beitragen können.
- Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen und der nachgelagerten Wertschöpfungskette im Hinblick auf eine Verbesserung der Treibhaus-

- gas (THG) Bilanz. Hierzu könnten z. B. innovative Pflanzenbaukonzepte oder auch der Anbau von Torfersatzstoffen gehören.
- d) Entwicklung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Bioökonomie. Die Biologisierung der Wirtschaft, darunter fällt etwa die Verwendung biologischer, nachwachsender Ressourcen in der Produktion, um nachhaltigere Produkte zu erzeugen. Auch der Ersatz von chemischen Hilfsmitteln wie Pflanzenschutzmitteln und Antibiotika durch biotechnologische Wirkprinzipien wie z. B. mikrobielle Lösungen oder neue Anwendungsgebiete für Schutz-

- kulturen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft sind denkbar. Vorstellbar sind insbesondere neue Rest- und Nebenstromverwertungen und alternative Kulturen (z. B. fermentativer Aufschluss von Lebensmittelresten) mit ggf. neuen (wissensintensiven) Wertschöpfungsketten. Ansätze können hier z. B. systemische Bodengesundheit-Konzepte oder die Entwicklung dazugehöriger tragfähiger Geschäftsmodelle sein.
- e) Resilienz in der Lieferkette. Methoden und Verfahren zur Verbesserung der Resilienz in der land- und ernährungswirtschaftlichen Lieferkette.

Anlage 2

Projektauswahlkriterien für die Auswahl von Operationellen Gruppen und der von ihnen durchgeführten Innovationsprojekte im Rahmen der EIP Agri

Bewertung der Qualität des Innovationsprojekts einer OG	Punkte
1. Das Projekt hat Bedeutung für die regionale Entwicklung der ländlichen Räume in Niedersachsen, insbesondere mit Bezug auf die RIS3 Strategie Niedersachsen und die jeweilige regionale Handlungsstrategie. (0 oder 5 Punkte*)	
2. Das Projekt fördert eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Projektbeteiligten aus der Land- und Forstwirtschaft, dem Gartenbau, der Beratung, der Forschung sowie ggf. weiteren Beteiligten aus dem Bereich des Agrar- und Nahrungsmittelsektors und liefert Beiträge zu den Schwerpunktthemen der aktuellen Ausschreibung der Maßnahme. (0 — 5 — 10 Punkte*)	
3. Das Produkt, der Prozess und/oder das Produktionsverfahren oder die Dienstleistung, die mit dem Projekt entwickelt, getestet oder modellhaft gezeigt wird, ist eine Neuheit oder erhebliche Verbesserung in einem überregionalen Kontext (mindestens 5 Punkte erforderlich). (0 — 5 — 10 — 15 Punkte)	
4. Das Projekt baut auf nachgewiesenen bisherigen Forschungs- und Entwicklungsprojekten/-ergebnissen der beteiligten Partner oder eines der beteiligten Partner der OG auf. (0 oder 5 Punkte)	
5. Die Initiative für das Projekt geht auf Unternehmen der Urproduktion und/oder Verarbeitung und Vermarktung als Mitglieder der OG zurück und das Projekt hat eine hohe Praxisrelevanz. (0 — 5 — 10 Punkte)	
6. Mindestens ein Startup-Unternehmen ist Mitglied der OG (Definition: Startups sind grundsätzlich jünger als fünf Jahre und sie sind innovativ in ihren Produkten/Dienstleistungen, Geschäftsmodellen und/oder Technologien. (0 oder 10 Punkte)	
7. Das Projekt verknüpft in besonderer Weise die wirtschaftlichen Entwicklungschancen von Unternehmen der Urproduktion und/oder der Verarbeitung und Vermarktung mit gesellschaftlichen Herausforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit des Sektors. (0 — 5 — 10 Punkte)	
8. Das Projekt leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Urproduktion und/oder der Verarbeitung und Vermarktung sowie Beratungsinstitutionen auf der einen Seite und der Wissenschaft auf der anderen Seite. (0 — 5 — 10 Punkte)	
9. Das mit dem Projekt verbundene Innovationsmodell basiert auf einem interaktiven Innovationsansatz und es werden über die Einbindung weiterer Akteure auch weitergehende gesellschaftsrelevante Trends und Fragestellungen berücksichtigt (mindestens 5 Punkte erforderlich). (0 — 5 — 10 Punkte)	
10. Dem Projekt liegt ein überzeugendes Konzept zur Verbreitung der Ergebnisse im jeweiligen Sektor zugrunde (mindestens 5 Punkte). (0 — 5 — 10 Punkte)	
11. Das Projekt ist hinreichend konkret und lässt eine erfolgreiche Realisierung erwarten (5 Punkte erforderlich). (0 oder 5 Punkte)	
12. Es werden angemessene Ressourcen eingesetzt, um das Projektziel zu erreichen und die eingesetzten Ressourcen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung des adressierten Sektors (mindestens 5 Punkte erforderlich). (0 — 5 — 10 Punkte)	
Erreichte Gesamtsumme (mindestens 50 Punkte von 110 möglichen)	

*) Bei den Nummern 1 und 2 müssen insgesamt mindestens 10 Punkte erreicht werden.

Pflichtpunkte erreicht (35): ja nein

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Öffentliche Bekanntmachung
Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV)
für die beabsichtigte Erweiterung
des Designer Outlets Soltau
Hier: Landesplanerische Feststellung****Bek. d. ArL Lüneburg v. 17. 3. 2023
— 20223-09/DOS —**

Auf Antrag der Stadt Soltau hat das ArL Lüneburg ein Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG und den §§ 9 ff. NROG durchgeführt. Gegenstand war die Planung der Stadt Soltau, das Designer Outlet Soltau (DOS) am bestehenden Standort (Rahrsberg 7, 29614 Soltau) von bisher 9 900 m² Verkaufsfläche auf zukünftig 15 000 m² Verkaufsfläche zu erweitern.

Das ArL Lüneburg hat das ROV nunmehr mit der Landesplanerischen Feststellung vom 17. 3. 2023, Az. 20223-09/DOS, abgeschlossen (vgl. § 11 NROG). Die Landesplanerische Feststellung ist unter Maßgaben ergangen, die der Sicherstellung der Raumverträglichkeit des Vorhabens dienen.

Die beabsichtigte Erweiterung des Designer Outlets Soltau (DOS) von 9 900 auf 15 000 m² Verkaufsfläche stimmt nur in Teilen mit den Erfordernissen der Raumordnung überein.

Bezogen auf die Ziele der Raumordnung zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten aus Abschnitt 2.3 Ziffern 02 bis 08 der Anlage 1 der LROP-VO ist festzustellen, dass das Vorhaben das Beeinträchtigungsverbot (Abschnitt 2.3 Ziffer 08) und das Abstimmungsgebot (Abschnitt 2.3 Ziffer 07) beachtet. Das Vorhaben stimmt hingegen nicht mit dem Konzentrationsgebot und dem Integrationsgebot des LROP überein (Abschnitt 2.3 Ziffern 04 und 05).

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist nach § 11 Abs. 5 NROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach Maßgabe des § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.

Die Landesplanerische Feststellung wird während ihrer Geltungsdauer im Internet bereitgestellt, unter: www.arl-ig.niedersachsen.de/rov-dos. Sie liegt außerdem in der Zeit vom

5. 4. bis einschließlich 11. 5. 2023 zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus; die Auslegung erfolgt im

— Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezer-
nat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Behördenzentrum
Auf der Hude, Raum 3.111 (im 3. OG) während der Dienst-
stunden,

montags bis freitags

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und

montags bis donnerstags

in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr

(Ansprechpartner vor Ort: Herr Kätker);

— Stadt Soltau, Poststraße 12, 29614 Soltau, Rathaus,
Raum 2.15 (im 1. OG) während der Dienststunden,

montags bis freitags

in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und

montags bis mittwochs

in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und

donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr

(Ansprechpartner vor Ort: Herr Gebelein).

Darüber hinaus ist eine Einsicht nach vorheriger telefoni-
scher Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden
möglich: Tel. 04131 151309 (Auslegungsort Lüneburg) oder
05191 82610 (Auslegungsort Soltau).

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfah-
rens- oder Formvorschriften bei der Durchführung dieses
Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres
schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jah-
resfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung über
die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Zu den Möglichkeiten einer Überprüfung des Verfahrens-
ergebnisses wird auf § 15 Abs. 7 ROG verwiesen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2023 S. 287

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Abschluss des Raumordnungsverfahrens
für die Planung von Landkorridoren
für zukünftige Offshore-Netzanbindungsprojekte,
Landtrassen 2030
Öffentliche Bekanntmachung****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 5. 4. 2023
— ArL WE 32341/0-1zz —**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat das gemäß § 15 ROG und den §§ 9 ff. NROG durchgeführte Raumordnungsverfahren für die Planung von zukünftigen Landkorridoren für Offshore Anbindungsleitungen im niedersächsischen Küstenmeer, Landtrassen 2030, der TenneT Offshore GmbH mit der Landesplanerischen Feststellung vom 30. 3. 2023 gemäß § 11 NROG abgeschlossen.

Darin wird für die von der TenneT Offshore GmbH (Planungsträgerin) geplanten Landtrassen 2030 festgestellt, dass der in der Karte 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenkorridor von Hilgenriedersiel nach Wilhelmshaven und der in Karte 2 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenkorridor von Dornumergröde nach Un-

terweser mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Be-
achtung der Maßgaben vereinbar ist.

Nach jetzigem Planungsstand kann die Planung zudem eine
Vereinbarkeit mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere
denen des Umweltschutzes, erreichen.

Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor stellt hin-
sichtlich

— der Erfordernisse der Raumordnung,

— der Umweltschutzgüter,

— der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Dritter
und

— der weiteren raumbedeutsamen Nutzungen

in der Zusammenschau aller Belange die raum- und umweltverträglichste Alternative dar.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 NROG i. V. m. § 4 ROG zu berücksichtigen.

Die Landesplanerische Feststellung, bestehend aus einem Textteil und vier Karten, kann in der Zeit **vom 6. 4. bis 5. 5. 2023** bei folgender Stelle eingesehen werden:

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich kann nach telefonischer Rücksprache unter der Tel. 0441 9215-460 oder -471 eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten erfolgen.

Es wird darum gebeten, eine Einsichtnahme unter der o. g. Telefonnummer vorab zu vereinbaren, um einen geregelten Ablauf zu gewährleisten.

Die Landesplanerische Feststellung ist zusätzlich im Internet unter www.arl-we.niedersachsen.de/Landtrassen-2030 eingestellt.

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen nachfolgende Zulassungsentscheidungen überprüft werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2023 S. 287

Landeswahlleiterin

Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und der Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2019

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 24. 3. 2023 — LWL 11431/2.9 —

Bezug: Bek. v. 7. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 829), zuletzt geändert durch
Bek. v. 13. 3. 2023 (Nds. MBl. S. 261)

Im Verzeichnis der Bezugsbekanntmachung erhält der Landkreis Lüchow-Dannenberg folgende Fassung:

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„LK Lüchow-Dannenberg	Landrätin Schulz	Erster Kreisrat Schermully	29439 Lüchow (Wendland) Königsberger Straße 10 a: 05841 120-0 b: 05841 120-88200 c: wahlen@luechow-dannenberg.de“

— Nds. MBl. Nr. 13/2023 S. 288

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Neufassung der Satzung des Leineverbandes

Bek. d. NLWKN v. 5. 4. 2023 — D6.H3.62312-051-001—

Bezug: Bek. v. 19. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1052)

Gemäß § 60 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird als **Anlage** die von der Verbandsversammlung des Leineverbandes beschlossene und vom NLWKN genehmigte Neufassung der Satzung vom 9. 12. 2022 bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 13/2023 S. 288

SATZUNG

DES

LEINEVERBANDES



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Mitglieder	3
§ 4	Unternehmen, Plan	4
§ 5	Beschränkung des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Verbandsunternehmen	4
§ 6	Verbandsschau	4
§ 7	Organe	4
§ 8	Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 9	Sitzungen der Verbandsversammlung	5
§ 10	Beschlussfassung der Verbandsversammlung	5
§ 11	Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	6
§ 12	Amtszeit des Vorstandes	7
§ 13	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 14	Sitzungen des Vorstandes	8
§ 15	Beschlussfassung im Vorstand	8
§ 16	Geschäfte des Vorstandes	8
§ 17	Geschäftsführung	9
§ 18	Dienstkräfte	9
§ 19	Gesetzliche Vertretung des Verbandes	9
§ 20	Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	9
§ 21	Haushaltsführung	10
§ 22	Haushaltsplan	10
§ 23	Nichtplanmäßige Ausgaben	10
§ 24	Rechnungslegung und Prüfung	10
§ 25	Entlastung des Vorstandes	10
§ 26	Beiträge	11
§ 27	Beitragsverhältnis	11
§ 28	Ermittlung des Beitragsverhältnisses	11
§ 29	Hebung der Verbandsbeiträge	11
§ 30	Rechtsbehelfe	12
§ 31	Zwangsvollstreckung	12
§ 32	Bekanntmachungen	12
§ 33	Aufsicht	12
§ 34	Zustimmungsbedürftige Geschäfte	12
§ 35	Verschwiegenheitspflicht	13
§ 36	Satzungsänderung	13
§ 37	Inkrafttreten	13

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Leineverband. Er hat seinen Sitz in Northeim.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Art. I Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem Einzugsgebiet der Gewässer, für die der Leineverband zuständig ist. Eine Übersichtskarte für das Verbandsgebiet ist der Satzung als Anlage 1 beigefügt.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es zeigt im kreisrunden Rahmen das Signet des Leineverbandes und in der oberen Hälfte die Umschrift „Leineverband“. Das Signet besteht aus einem stilisierten Laubbaum, dessen Stamm von einem waagerechten Wellenband durchschnitten wird.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern,
2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern und von Anlagen in und an Gewässern,
3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser und Starkregen, insbesondere durch Dämme, Hochwasserrückhaltebecken, Anpflanzungen und sonstige abflussregelnde Maßnahmen in den natürlichen Überschwemmungsgebieten,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben und
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung des Gewässer-, Boden- und Naturschutzes.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 2. Gebietskörperschaften, die ganz oder teilweise im Verbandsgebiet oder gar nicht im Verbandsgebiet liegen,
 3. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat die ihm gemäß dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung zugewiesenen Gewässer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu unterhalten.
- (2) Sofern innerhalb des Verbandsgebietes weitere Gewässer unterhalten oder Anlagen errichtet oder unterhalten werden sollen, bedarf es hierfür eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Organs.
- (3) Die Gewässer und Anlagen sind in Karten mit geeignetem Maßstab darzustellen. Für die Unternehmen nach Absatz 2 sind ergänzende Beschreibungen erforderlich. Diese Karten und Pläne sind beim Leineverband aufzubewahren.
Eine Liste der Verbandsanlagen ist in einer Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie ist fortlaufend zu aktualisieren.
- (4) Innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches kann der Verband weitere Maßnahmen gegen entsprechende Kostenerstattung durchführen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen des Hochwasserschutzes, bei Starkregen, bei Dürre und der Landschaftspflege.
- (5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben hält der Verband das erforderliche Personal, Fahrzeuge, Maschinen, etc., sowie die erforderlichen Geschäftsräume und Bauhöfe vor.
- (6) Der Verband ist auch berechtigt, außerhalb seines Verbandsgebietes Aufgaben für andere Unterhaltungsverbände oder Kommunen wahrzunehmen, sofern dafür ein Beschluss des zuständigen Organs gefasst wurde.

§ 5 Beschränkung des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Verbandsunternehmen

Für die Benutzung der Grundstücke für Unternehmen des Verbandes gelten § 33 Wasserverbandsgesetz, § 41 Wasserhaushaltsgesetz und § 77 des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie, jeweils für deren Gebiet, die Gewässerunterhaltungsverordnungen, so sie erlassen worden sind, der Städte Göttingen und Hildesheim, der Landkreise Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden und Northeim sowie der Region Hannover in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Verbandsschau

Der Verband führt keine Verbandsschau durch. Die Feststellung des Zustandes der vom Verband im Rahmen seiner Aufgaben zu betreuenden Gewässer und Anlagen erfolgt unmittelbar durch den Verband.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der sie stellvertretenden Personen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes mit Ausnahme der durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Reisekosten für Mitglieder des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband und
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Verbandsversammlung kann eine andere Regelung beschließen.
- (2) Die Vorsteherin oder der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich oder durch einfache E-Mail mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Sitzung der Verbandsversammlung ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde ist zu laden. Technische, landwirtschaftliche und andere Fachbehörden und Institutionen können zur Sitzung der Verbandsversammlung eingeladen werden.
- (3) Die Vorsteherin oder der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Sie oder er hat Stimmrecht, wenn sie oder er selbst Vorstandsmitglied ist.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 10

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, deren Beiträge der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet dienen. Jedes dieser Vorstandsmitglieder hat eine Stimme. Stimmenvertretung durch Bevollmächtigung ist zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und die nach § 48 Abs. 2, 2. Halbsatz, des Wasserverbandsgesetzes erforderliche Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Verbandsmitglieder,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge und
 4. das Ergebnis von Abstimmungen.

Die Niederschrift ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren per Brief oder per E-Mail gefasst werden. Diese auf schriftlichem Wege erzielten Beschlüsse sind gültig, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren (Umlaufverfahren) widerspricht. Die Frist zum Widerspruch gegen das Umlaufverfahren beträgt 7 Tage. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 14 Tage.

Zudem können Beschlüsse auch digital, beispielsweise mittels eines Online-Meetings, gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Frist zum Widerspruch gegen dieses Verfahren beträgt 7 Tage. Die Schaffung einer geeigneten technischen Voraussetzung zur elektronischen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Verbandsmitglied. Die Entscheidung über das Verfahren trifft die Vorsteherin oder der Vorsteher; der Präsenzveranstaltung ist Vorrang einzuräumen.

Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
1. 4 Vertreter der Landkreise und der Region Hannover,
 2. 8 Vertreter der Städte und Gemeinden,
 3. 1 Vertreter der gewerblichen Mitglieder und
 4. 2 Vertreter der Landwirtschaft.

Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer

1. die Arbeitsgemeinschaft der Landkreise im ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig und die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz Hannover für jeweils 2 Mitglieder,
 2. der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund für jeweils 4 Mitglieder,
 3. die Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim und
 4. der Bezirksstellenbeirat der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (5) Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung eine Vorsteherin oder einen Vorsteher sowie zwei sie stellvertretende Personen.
- (6) Gewählt wird unter der Leitung der ältesten dazu bereiten Vertreterin eines Mitglieds oder des ältesten dazu bereiten Vertreters eines Mitglieds oder einer aus der Mitte der Anwesenden zu wählenden Wahlleiterin oder eines Wahlleiters.
- (7) Abgestimmt wird, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Verbandsmitglieds ist geheim zu wählen.
- (8a) Vorstand
Sofern die Anzahl der vorgeschlagenen Personen der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entspricht oder geringer ist, kann im Block gewählt werden. Ansonsten erfolgt eine Personenwahl.
- (8b) Vorsteherin oder Vorsteher
Es findet eine Personenwahl statt.
- (9) Sofern im Block gewählt wird, sind die vorgeschlagenen Mitglieder gewählt, wenn auf diesen Vorschlag die relative Mehrheit der Stimmen entfällt.

Bei der Personenwahl ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht niemand die erforderliche Stimmenzahl, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Für Form und Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Oktober, zum ersten Mal im Jahre 2001.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder eine Vertreterin oder ein Vertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 ihre oder seine Stelle durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Rechtsbehelfe,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder durch einfache E-Mail zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich der sie oder ihn vertretenden Person mit. Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist zu laden. Technische, landwirtschaftliche und andere Fachbehörden und Institutionen können zu den Sitzungen geladen werden.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 15 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ungeachtet der Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder nachträglich seine Beschlussfähigkeit schriftlich anerkennen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für Form und Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 4 der Satzung entsprechend.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder digital gefasst werden. Die Regelungen in § 10 Abs. 5 der Satzung gelten entsprechend.

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr oder ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

§ 17 Geschäftsführung

Der Verband hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Sie oder er führt ihre oder seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 18 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Beamtinnen oder Beamte sowie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in seine Dienste nehmen (Dienstkräfte).
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Dienstkräfte des Verbandes dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Leineverbandes. Sie oder er ist auch für die Ernennung der Beamtinnen und Beamten zuständig.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der sonstigen Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Leineverbandes.

§ 19 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereich vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften Vollmacht erteilt, so bedarf diese der gleichen Form. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie der Vorsteherin oder dem Vorsteher oder aber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und Reisekostenersatz.

- (3) Die Vorsteherin oder der Vorsteher und die sie oder ihn vertretenden Personen erhalten daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 21 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme der §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, letzter Halbsatz, die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher die notwendigen Maßnahmen an.
- (2) Der Vorstand erstellt unverzüglich einen Nachtragshaushaltsplan und veranlasst dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 24 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt für den Vorstand bis zum 31.3. des jeweils folgenden Jahres die Rechnung des Haushaltsjahres auf.
- (2) Die Vorsteherin oder der Vorsteher legt die Jahresrechnung unverzüglich der Prüfstelle beim Wasserverbandstag vor.

§ 25 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den

Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind (Siehe Anlage 1). Von Mitgliedern, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen und für die der Leineverband vertraglich vereinbarte Aufgaben übernimmt, werden keine gesonderten Beiträge erhoben (Siehe Anlage 2).
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und/oder in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verhältnis der Flächeninhalte der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke.
- (2) Für alle anderen Aufgaben verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach den Veranlagungsregeln, die Bestandteil der Satzung sind.
- (3) Für die Erschwerung der Unterhaltung erhebt der Verband Erschwernisbeiträge. Der Maßstab dafür ergibt sich aus den Veranlagungsregeln.

§ 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und ihm bei örtlich notwendigen Feststellungen behilflich zu sein.
- (2) Unbeschadet etwaiger sonstiger Folgen wird der Beitrag der Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat und es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

- (2) Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden.
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 31 Zwangsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungszwangswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den landesrechtlichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts über öffentliche Bekanntmachungen in förmlichen Verwaltungsverfahren sowie auf der Internetseite des Verbandes.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

§ 34 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 1.000.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 - (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
 - (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

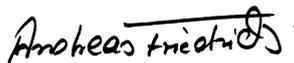
§ 36 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 8 Nummer 2 in Verbindung mit § 10, Abs. 1, 2 und 3.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 37 Inkrafttreten

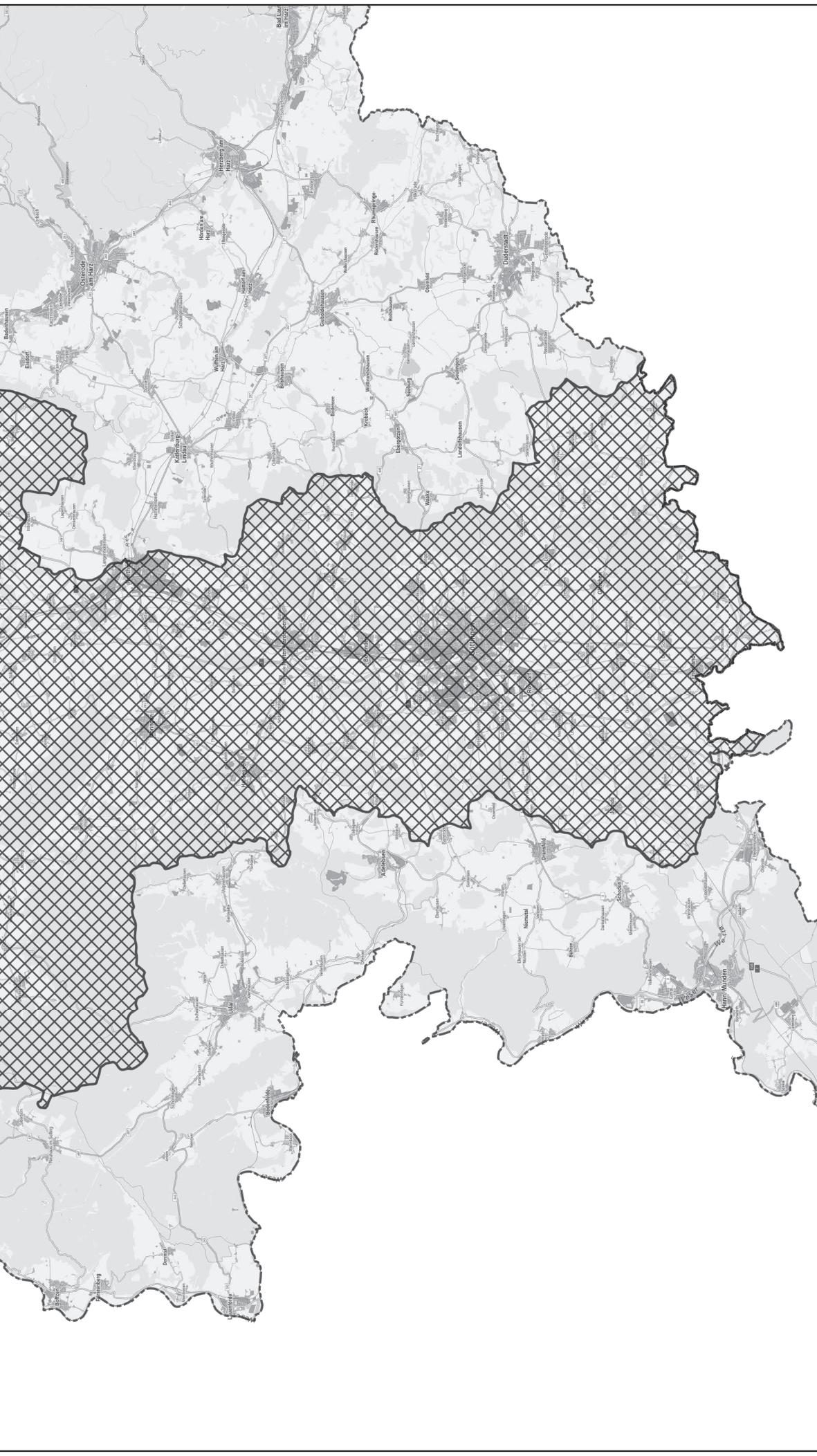
- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 26. September 2016 außer Kraft.

Northeim, den 09.12.2022



(Andreas Friedrichs)
Verbandsvorsteher

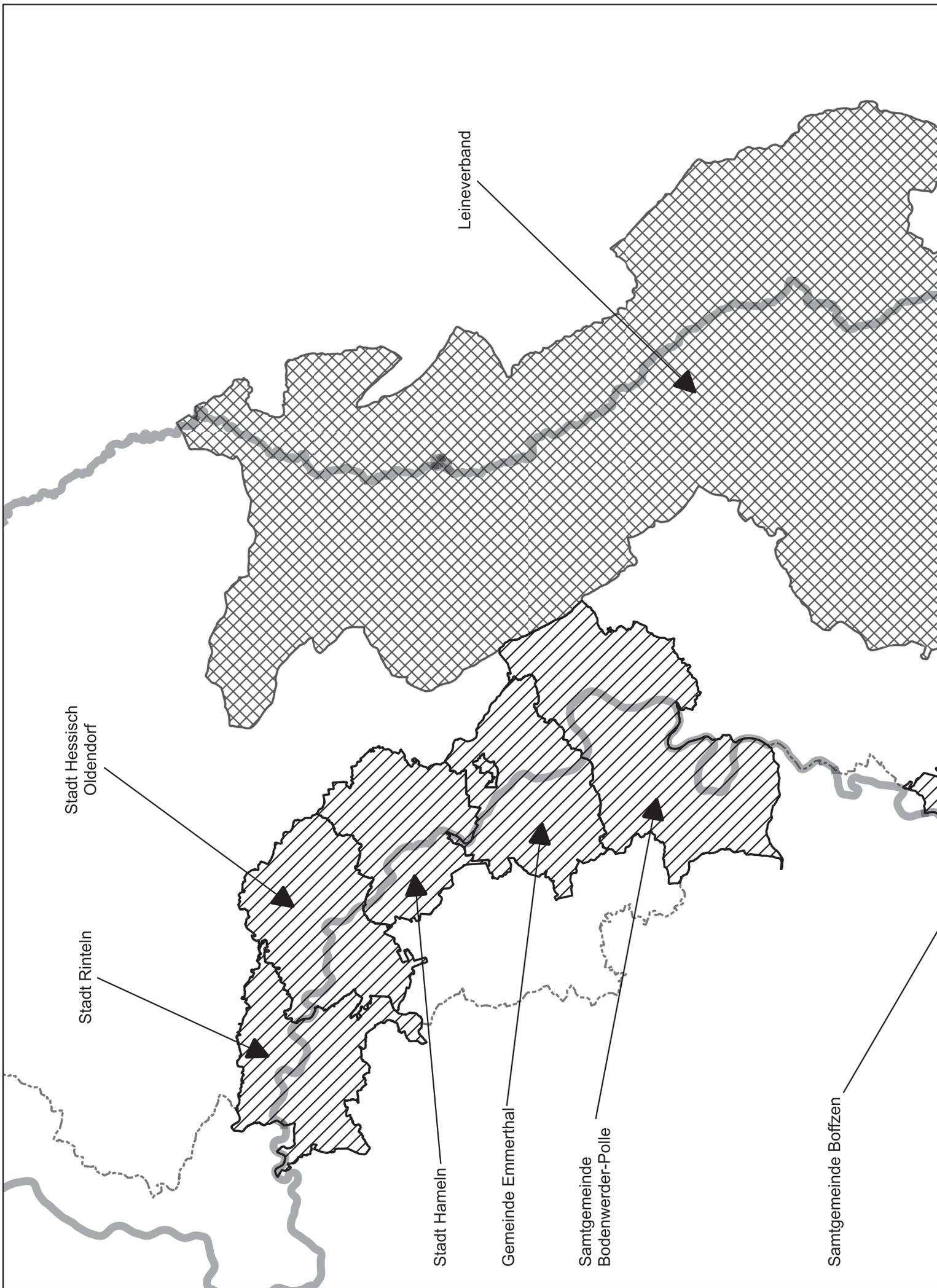


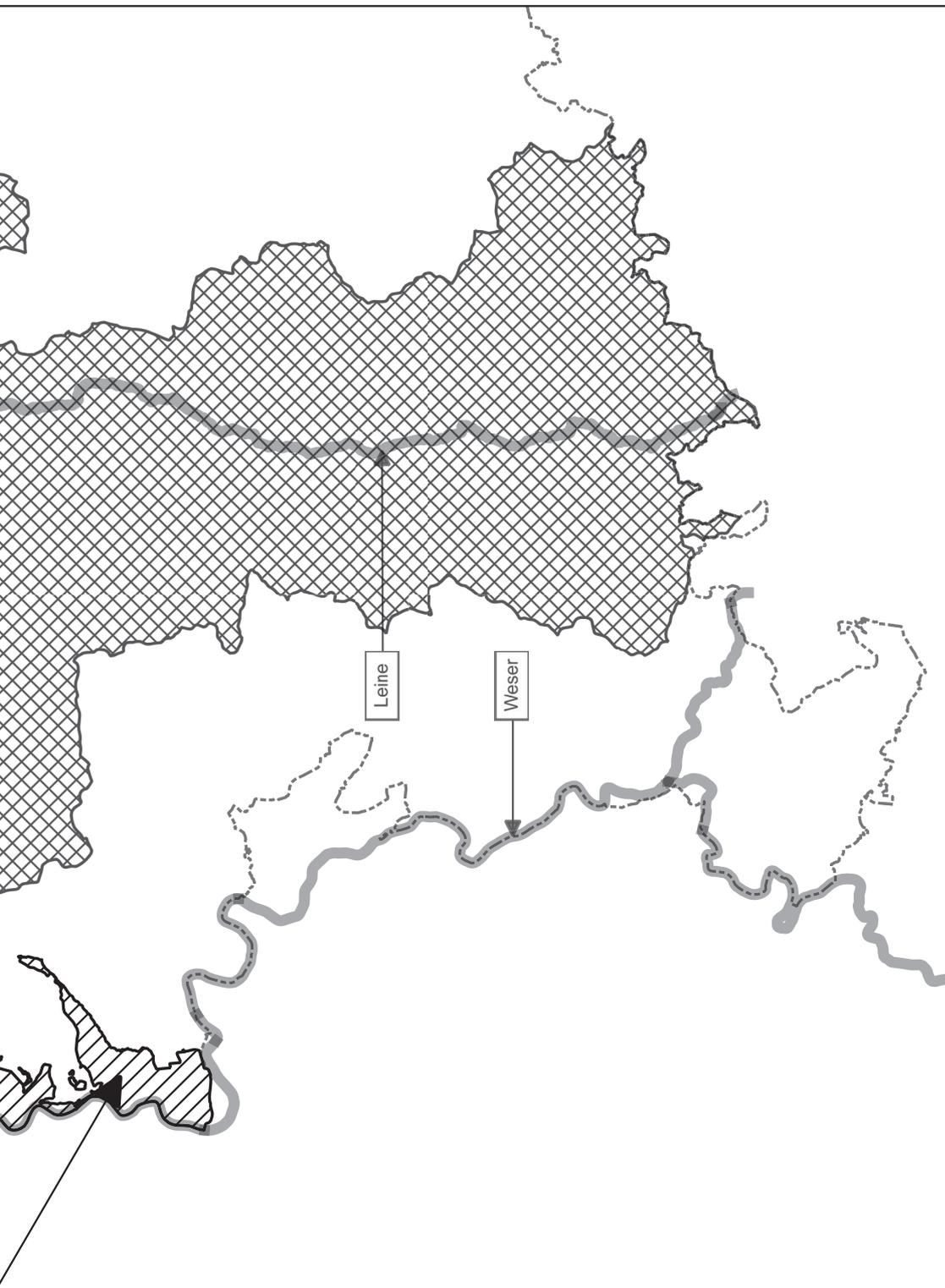


Plan Anlage 1 zur Satzung des Leineverbandes	Leineverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Borsigstraße 21 37154 Northeim Tel. 05551/908156 0 Fax. 05551/908156 99 email@leineverband.de
Maßstab 1:300.000	Datum 09.12.2022

Legende

	Leineverband
	Landesgrenze





Legende

-  Leine, Weser
-  Landesgrenze
-  Mitglieder beitragspflichtig und vertraglich vereinbarte Aufwandsersatzung
-  Mitglieder nur vertraglich vereinbarte Aufwandsersatzung

Plan	Anlage 2 zur Satzung des Leineverbandes
Leineverband	
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -	
 Borsigstraße 21 37154 Northeim Tel. 05551/908156 0 Fax. 05551/908156 99 email@leineverband.de	
Maßstab	1:350.000
Datum	09.12.2022

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren
gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 GenTG
(Medizinische Hochschule Hannover [MHH])****Bek. d. GAA Hannover v. 5. 4. 2023
— H000088049-73, 40654/3/172/7 —**

Der Medizinischen Hochschule Hannover ist mit dem Bescheid vom 8. 12. 2022 eine Genehmigung zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden (**Anlage**).

Die Genehmigung wird im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 6. 4. bis 21. 4. 2023** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74 in 30177 Hannover (Foyer), zu den folgenden Zeiten bzw. nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr.
freitags in der Zeit von	

— Nds. MBl. Nr. 13/2023 S. 306

Anlage**I. Entscheidung**

Auf Ihrem Antrag vom 17. 10. 2022, hier eingegangen am 19. 10. 2022, genehmige ich der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Str. 1 in 30625 Hannover gemäß § 9 Abs. 3 GenTG die Durchführung der unter I. 2 aufgeführten gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der unter I.1 beschriebenen gentechnischen Anlage.

Die unter III. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter IV. genannten Hinweise sind zu beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz gebührenfrei. Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens entstanden sind, sind gemäß § 13 Abs. 1 NVwKostG zu erstatten.

I.1. Gentechnische Anlage

Betreiber:	Medizinische Hochschule Hannover Carl-Neuberg-Str. 1 30625 Hannover
Institut/Abteilung:	Zentrales S3 Labor der Medizinischen Hochschule Hannover Carl-Neuberg-Str. 1 30625 Hannover

I.2. Gentechnische Arbeit

Thema der gentechnischen Arbeit:
„Untersuchungen zur Replikation von Virus-Wirtzellinteraktionen von Hantaviren“

Sicherheitseinstufung:

Gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 GenTSV sind die gentechnischen Arbeiten den **Sicherheitsstufen 1 und 3** zuzuordnen.

Mit der gentechnischen Arbeit kann gemäß § 10 Abs. 5 GenTG mit Wirksamwerden dieses Bescheides begonnen werden.

II. Antragsunterlagen*)**III. Nebenbestimmungen*)****IV. Hinweise*)****V. Begründung*)****VI. Rechtsbehelf**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Tesium GmbH, Holzminden)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 4. 2023
— HI 000009124/H 19-099 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Tesium GmbH, Mühlenfeldstraße 1, 37603 Holzminden mit der Entscheidung vom 26. 1. 2023 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Änderung der Abfallverbrennungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Kessels (Erhöhung der Durchsatzkapazität von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 21,4 t/d auf 120 t/d) mit erlaubnisbedürftiger Dampfkesselanlage nach § 18 BetrSichV (Kessel 4).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 6. 4. bis einschließlich 19. 4. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Holzminden, Stadthaus, Neue Straße 17, Erdgeschoss, Bekanntmachungstafel, 37603 Holzminden,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 05531 959-266;
- Stadtverwaltung Hötter, Dezernat Planen und Bauen, Abteilung Planung und Umwelt, Stadthaus am Petritor, 37671 Hötter, Westerbachstraße 45, Gebäude B, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. B 221,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr;
- Kreis Hötter, Moltkestraße 12, 37671 Hötter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer D 721,
montags bis freitags
in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr und
montags bis donnerstags
in der Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 05271 965-4470;
- Samtgemeinde Bevern, Rathaus, Angerstraße 13 a, 37639 Bevern,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 05531 994414.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 13/2023 S. 307

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Tesium GmbH, Mühlenfeldstr. 1, 37603 Holzminden wird aufgrund ihres Antrages vom 29. 4. 2019, eingegangen am 16. 5. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 18. 2. 2022 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Abfallverbrennungsanlage (G0952)

erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Abfallverbrennungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Kessels (Erhöhung der Durchsatzkapazität von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 21,4 t/d auf 120 t/d) mit erlaubnisbedürftiger Dampfkesselanlage nach § 18 BetrSichV (Kessel 4)

Hersteller:	Wulff & Umag Energy Solutions GmbH, Husum		
Bauart:	Eintrommel-Wasserrohrkessel		
Herst.-Nr.:	3170		
Herstelljahr:	2022 (Plandatum)		
max. zulässiger Druck:	37 bar (max. Betriebsdruck: 32 bar)		
zul. Dampf- erzeugung:	31,5 t/h		
Heizfläche:	Kessel:	227 m ² (Verdampfer)	
	ECO:	2 x 508 m ² (unabsperrbar)	
	Überhitzer:	128 + 25 m ² (unabsperrbarer Überhitzer)	
Wasserinhalt:	Kessel:	17,39 m ³ bis NW, 23,92 m ³ voll	
	ECO:	2 x 868 l	
Art der Beheizung/ Brennstoff:	Abfälle (nieder- und mittelkalorischer Abfall, kalt- und warmflüssig) und Heizöl EL (als Hilfsbrennstoff u. Redundanz)		
zul. Feuerungs- wärmeleistung:	24,5 MW		
zul. Heißdampf- temperatur:	470°C (max. Betriebstemperatur: 360 °C)		
Art der Beauf- sichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden		

— Kessel 3

erlaubnisbedürftige Änderung nach § 18 BetrSichV: zukünftig 72 Stunden Betrieb ohne Beaufsichtigung

Hersteller:	Standardkessel, Duisburg		
Bauart:	Großwasserraumkessel		
Herst.-Nr.:	17530		
Herstelljahr:	1983		
maximal zulässiger Druck:	13 bar		
zul. Wärmeleistung:	19 500 kW		

Heizfläche:	430,0 m ²
Wasserinhalt:	37 750 l (NW), 46 250 l (voll)
Art der Beheizung/Brennstoff:	Heizöl EL
Art der Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

- Kessel 1 (Herstell.-Nr.:3110)
- Reduzierung der FWL von 24,5 MW auf 19,5 MW, Verzicht auf den Einsatz von Abfällen als Brennstoff; zukünftig zulässige Brennstoffe: Heizöl EL, Heizöl S
- Umbau und Aufstockung des Kesselhauses
- Abriss Kessel 2 (Herstell.-Nr.: 6147)
- Abriss des 350 m³ Heizöltanks und Errichtung und Betrieb einer Staubfilteranlage neben Geb. D643 (optional)

Die Struktur der immissionsschutzrechtlichen Gesamtanlage mit den genehmigungsrelevanten Nebeneinrichtungen ergibt sich gemäß Punkt 3.3 der Antragsunterlagen wie folgt:

	Anlagenbezeichnung	Anlagen-Nr.	Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV	max. Kapazität
Hauptanlage	Abfallverbrennungsanlage	G0952	8.1.1.1 G/E	120 t/d
AN	Verbrennungseinrichtung Kessel 1 mit HS	A001	1.2.4 V	19,5 MW FWL
AN	Verbrennungseinrichtung(en) mit HEL	A002	1.2.3.1 V	44 MW FWL

Leistungsbegrenzung

Kessel 1 und Kessel 3 sind gegeneinander zu verriegeln, so dass nur einer der v. g. Kessel zusammen mit Kessel 4 betrieben werden kann.

Die Gesamtanlage darf nur mit einer maximalen Gesamtfeuerleistung von 44 MW betrieben werden.

Standort der Anlage ist:

Ort: 37603 Holzminden
 Straße: Mühlenfeldstraße 1
 Gemarkung: Holzminden
 Flur: 19
 Flurstücke: 189/2.

Die im Anhang 1 „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Der Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB), Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 16. 6. 2021 ist Bestandteil der Genehmigung.

3. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach NBauO
- die Erlaubnis nach BetrSichV.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Befreiungen/Abweichungen/Ausnahmen/Erleichterungen

Von den Bestimmungen der 17. BImSchV werden für den Betrieb des Kessels 4 folgende Ausnahmen zugelassen:

- Abweichend von § 6 Abs. 1 und Abs. 3 17. BImSchV ist eine Mindesttemperatur von 740°C und eine Verweilzeit von 0,9 Sekunden einzuhalten.
- Verzicht auf kontinuierliche Messungen für die Parameter Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Schwefeldioxid und Quecksilber.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(BENAS Biogasanlage GmbH, Ottersberg)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 23. 3. 2023
— CE002955768/LG 23 019 —**

Die Firma BENAS Biogasanlage GmbH, Diekweg 1, 27412 Vorwerk, hat mit Schreiben vom 23. 3. 2023 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas durch Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen auf dem Grundstück im Flecken Ottersberg, Gemarkung Ottersberg, Flur 2, Flurstücke 76/3, 77/3, 78/3 und 3/1, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

Einsatz von Wirtschaftsdüngern zusätzlich zu den bereits eingesetzten nachwachsenden Rohstoffen bei gleichbleibender Durchsatzleistung.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.10.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 12. 4. bis zum 11. 5. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, während der Dienststunden, montags bis donnerstags

in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr;
- Flecken Ottersberg, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg, Zimmer 6 (Altbau), während der Dienststunden, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von

8.30 bis 12.30 Uhr,	
dienstags in der Zeit von	14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 12. 4. 2023 und endet

mit Ablauf des 12. 6. 2023, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 28. 6. 2023, ab 10.00 Uhr,
Rathaus des Fleckens Ottersberg,
Ratssaal,
Grüne Straße 24,
28870 Ottersberg,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 28. 6. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 103 „Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Nährstoffmanagement“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Grundsatzsachbearbeitung (u. a. fachliche Vorbereitung und Begleitung politischer Entscheidungsfindungen) in den u. g. Bereichen und die Fachaufsicht über die nachgeordnete Behörde sowie die Bewertung, Umsetzung und Neu- und Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften des Landes, des Bundes und der EU:

- düngerechtliche und abfallrechtliche Regelungen sowie Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft,
- wasserwirtschaftliche Angelegenheiten sowie Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Geschäftsbereich,
- Bodenschutz in der Landwirtschaft und damit in Zusammenhang stehende umweltrechtliche Angelegenheiten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Arbeitsplatzes ist der Abschluss eines Bachelor- oder Fachhochschulstudiums der Agrarwissenschaften oder ein vergleichbares Studium mit fachlichem Schwerpunkt in den Bereichen Umweltwissenschaften, ländliche Entwicklung, Landwirtschaft oder Naturwissenschaften.

Berufserfahrungen in den o. g. Themenbereichen, vorzugsweise aus einer Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung, sind vorteilhaft.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen sowie gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 23. 4. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-2420/2023 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Meyer zu Vilsendorf, Tel. 0511 120-2226, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 13/2023 S. 310

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat „Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Tierwohl“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Referentin oder eines Referenten (w/m/d)

zu besetzen.

Der Arbeitsplatz ist befristet bis zum 31. 12. 2025 zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet, kann aber maximal mit einem Umfang von 30 Wochenstunden besetzt werden. Der Dienort ist Hannover.

Der Arbeitsplatz ist nach der EntgeltGr. 13 TV-L bewertet.

Das Referat „Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Tierwohl“ umfasst die Zuständigkeit für die ressortübergreifende Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen, das landwirtschaftliche Bauwesen einschließlich Emissionen in Verbindung mit Tierhaltungsanlagen sowie die Grundsatzangelegenheiten und Maßnahmenplanungen zum Ökologischen Landbau.

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- Umsetzung der ELER- und GAK-Förderung des ökologischen Landbaus,
- Konzeptionierung und Planung von Fördermaßnahmen,
- Bewilligung und Begleitung von Einzelprojekten zur Unterstützung des ökologischen Landbaus,
- Kommunikation und Koordinierung der Arbeit mit Verbänden, Behörden, der Politik und anderen Interessengruppen,
- Umsetzung des ELER-Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen, Bremen und Hamburg sowie der dazugehörigen ELER Verwaltungsvereinbarungen,
- Koordinierung der ELER-Ökoförderung in Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle der LWK sowie der Ökokontrollstellen des LAVES.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom oder Master) der Agrarwissenschaften oder eines vergleichbaren naturwissenschaftlichen Studienganges, z. B. des Ökolandbaus. Darüber hinaus sind Berufserfahrungen im Themenbereich Ökolandbau von Vorteil.

Von der einzustellenden Person werden Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit ebenso erwartet, wie die Bereitschaft und Fähigkeit zum teamorientierten wie auch zum eigenständigen, konzeptionellen und termingerechten Arbeiten. Darüber hinaus sind Kommunikationsstärke und Überzeugungskraft sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Schwerbehinderte Menschen sowie gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 21. 4. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-858/2023 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Frau Daseking, Tel. 0511 120-2233, und zum Ausschreibungsverfahren Frau Steimann, Tel. 0511 120-2070, gerne zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 13/2023 S. 310

Bei der **Stadt Herzberg am Harz** sind zum **1. 10. 2023** unbefristet die Vollzeitstellen

**Leitung (w/m/d) des Fachbereichs
„Stadtplanung, Bauen, Umwelt, Immobilien,
Wirtschaftsförderung und Städtische Betriebe“**
(BesGr. A 13 NBesG)

und

**Sachbearbeitung (w/m/d)
im Bereich „Bauleitplanung/Bauverwaltung“**
(BesGr. A 11 NBesG bzw. EntgeltGr. 10 TVöD)

neu zu besetzen.

Bewerben Sie sich bitte bis zum **28. 4. 2023** über das Bewerberportal auf der Internetseite www.herzberg.de, indem Sie dem Pfad „Stadt > Informationen der Stadt > Karriere“ folgen. Hier finden Sie auch die detaillierten Stellenausschreibungen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2023 S. 311

Die **Stadt Seesen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Abteilungsleitung

Ingenieurin/Ingenieur (Diplom FH/Bachelor) (w/m/d)
Fachrichtung Bauingenieurwesen oder in ähnlicher Fachrichtung
(bis zur EntgeltGr. 12 TVöD)

sowie

eine technische Sachbearbeitung

Ingenieurin/Ingenieur (Diplom FH/Bachelor) (w/m/d)
Fachrichtung Bauingenieurwesen oder in ähnlicher Fachrichtung
(bis zur EntgeltGr. 11 TVöD)

in Vollzeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie unter www.stadtverwaltung-seesen.de/Bürger/Aktuelles/Stellenausschreibung. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte schriftlich an die Stadt Seesen, Haupt- und Personalabteilung, Marktstraße 1, 38723 Seesen, oder per E-Mail an bewerbung@seesen.de.

— Nds. MBl. Nr. 13/2023 S. 311

